

## 1055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 30

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem  
das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1978 und 284/1980 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

### Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

2

1055 der Beilagen

### VORBLATT

**Problem:**

Mit 30. Juni 1982 tritt das Landwirtschaftsgesetz 1976 außer Kraft.

**Ziel und Inhalt:**

Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes 1976.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 hat sich seit seiner Erlassung im Jahre 1976 bewährt. Es soll daher auch für die beiden nächsten Jahre die Basis für die erforderlichen agrarpolitischen Maßnahmen bilden. Es wird deswegen vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Gesetzes — wie es auch in den anderen mit Verfassungsbestimmungen versehenen agrarischen Wirtschaftsgesetzen in Aussicht genommen ist — bis 30. Juni 1984 zu verlängern.

**Artikel I** enthält eine Verfassungsbestimmung, mit der für den Zeitraum der Verlängerung in gleicher Weise wie bisher die Kompetenz des Bundes sichergestellt werden soll.

**Artikel II** sieht durch die Änderung des § 12 Abs. 1 die Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes um zwei Jahre vor.

**Artikel III** enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollziehungsklausel.